

Haben Sie die Bauabzugssteuer beachtet?

Nach § 48 Einkommensteuergesetz sind Sie als Auftraggeber von Bauleistungen verpflichtet, einen Steuerabzug für Rechnung des beauftragten Bauunternehmers vorzunehmen.

Der Steuerabzug beträgt 15 % des Brutto-Rechnungsbetrages.

Wurde er zu Unrecht unterlassen, kann Sie das Finanzamt nachträglich in Haftung nehmen, wenn der beauftragte Bauunternehmer Steuerschulden hat. **Sie zahlen dann die 15 % doppelt.**

Die Steuerabzugspflicht ist von allen Auftraggebern zu beachten, die Unternehmer nach § 2 Umsatzsteuergesetz sind. Damit erfasst sind zum Beispiel auch Vermieter, die nur umsatzsteuerfreie Einnahmen haben oder auch Kleinunternehmer im Sinne des § 19 UStG.

Befreit von Bauabzugssteuer sind:

- Auftraggeber, die nicht mehr als 2 Wohnungen vermieten und sonst **nicht** selbständig tätig sind oder
- Bauleistungen, wenn die vom jeweiligen Bauunternehmer im gesamten Jahr übernommenen Arbeiten brutto nicht mehr als 5.000 EUR betragen; die Grenze steigt auf 15.000 EUR, wenn Sie als Auftraggeber nur umsatzsteuerfreie Einnahmen aus Vermietung erzielen oder
- beauftragte Bauunternehmer, wenn Sie eine zum Zeitpunkt der Zahlung gültige Freistellungsbescheinigung vorlegen.

Das Formular ist eine Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48 Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Es ist in zwei Spalten unterteilt. Die linke Spalte enthält Felder für die Bescheinigung selbst, die rechte Spalte für die Kontaktdaten des Auftraggebers. Die Bescheinigung ist für die Zeit vom 17. Oktober 2013 bis zum 16. Oktober 2016 gültig. Es gibt eine Rubrik für die Bescheinigung, die von der Freistellungsbescheinigung über ein eventuelles Haftungsrisiko zu verschaffen ist. Die Bescheinigung ist in zwei Spalten unterteilt. Die linke Spalte enthält Felder für die Bescheinigung selbst, die rechte Spalte für die Kontaktdaten des Auftraggebers. Die Bescheinigung ist für die Zeit vom 17. Oktober 2013 bis zum 16. Oktober 2016 gültig. Es gibt eine Rubrik für die Bescheinigung, die von der Freistellungsbescheinigung über ein eventuelles Haftungsrisiko zu verschaffen ist. Die Bescheinigung ist in zwei Spalten unterteilt. Die linke Spalte enthält Felder für die Bescheinigung selbst, die rechte Spalte für die Kontaktdaten des Auftraggebers.

Die offizielle Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung ist von Ihnen als Auftraggeber zu Ihrer eigenen Sicherheit zu prüfen. Das erfolgt im Internet:

<https://eibe.bff-online.de/eibe/>

Sollte ein Steuerabzug notwendig sein, stehen wir Ihnen für die Anmeldung bei dem Finanzamt gerne zur Verfügung. Die Bauabzugssteuer ist jeweils bis zum 10. Tag nach Ablauf des Monats anzumelden und zu zahlen, in dem die Leistung bezahlt wurde. Die Bauabzugssteuer wird auf die Lohnsteuer, Einkommen- oder Körperschaftsteuer des beauftragten Bauunternehmers angerechnet.